

Schulverein Paul-Sorge-Straße e.V.

Paul-Sorge-Straße 133/135, 22455 Hamburg

Telefon 428 88 56-0
Telefax 428 88 56 44

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
Kontonummer: 1112 210 859
Bankleitzahl: 200 505 50

Satzung

Stand: 01. April 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Paul-Sorge-Str. e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden.

§ 2 Zweck

Der „Schulverein Paul-Sorge-Str. e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schuljugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern und Freunden der Stadtteilschule Niendorf. Der Verein unterstützt die Lehr- und Erziehungsarbeit der Schule und die Bestrebungen um neuzeitliche und zweckmäßige Unterrichtsformen. Er fördert Unternehmungen, die das Gemeinschaftsgefühl wecken oder in anderer Weise auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gerichtet sind, insbesondere durch Projekte, Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler der Stadtteilschule Niendorf zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres (Schuljahr). Das steuerliche Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel

Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art

§ 5 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Der Vorstand kann Eintrittserklärungen nach deren Eingang bei einem Vorsitzenden innerhalb von 3 Wochen widersprechen. Er ist nicht verpflichtet, seine Ablehnung zu begründen. Die abgelehnte Antragstellerin bzw. der abgelehnte Antragsteller kann die nächste Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über ihren/seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Ausscheiden des Kindes aus der Schule, es sei denn, die Mitgliedschaft wird als Fördermitgliedschaft (ohne Stimmrecht) freiwillig aufrechterhalten.
2. Durch schriftliche Kündigung. Sie ist nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig und muss spätestens am ersten Werktag des Monats bei einem der Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben hat, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Weder bei Austritt noch bei Ausschluss findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder anderer Zuwendungen statt.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres zu entrichten.

Es wird seit dem 01. Januar 2002 ein Mindestbeitrag von 12,00 Euro erhoben.

Bei mehreren Kindern an dieser Schule bezahlt das 1. Kind 100 % und jedes weitere Kind 50 % des Mindestbeitrages.

Auf Beschluss des Vorstandes können bis zu 30 von Hundert der Beiträge zugunsten der jeweiligen Schulklassen der beitragszahlenden Mitglieder verwendet werden, wenn es um Zwecke geht, die der Schulverein bereits fördert oder auf Antrag fördern würde (Beitrags-Rückfluss). Bemessungsgrundlage für den Beschluss sind die von den Mitgliedern einer Klasse in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres (Ferienende) geleisteten Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus mindestens fünf Personen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

dem Schriftführer
dem Rechnungsführer und
einem Beisitzer und ein 2. Beisitzender kann gewählt werden

Im Vorstand soll mindestens ein Mitglied des Elternrats sein, sowie ein Mitglied aus dem Lehrerkollegium, das die Funktion des zweiten Vorsitzenden zu übernehmen hat, Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich bis zu einem Betrag von 400,00 Euro zeichnungsberechtigt ist.

Die Vorstandmitglieder werden jährlich durch Mitgliederversammlungen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Elternrates über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und jährlich bis zum Ende des vierten Monats nach Beendigung des Rechnungsjahres über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung legen.

Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Spenden, die einem Verwendungswunsch ausgestattet sind, können auf Beschluss des Vorstandes wunschgemäß verwendet werden, wenn es um Zwecke geht, die der Verein bereits fördert oder auf Antrag fördern würde.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ohne Beitragsrückstand für das abgelaufene Schuljahr und neue Mitglieder, die bereits ihren Beitrag für das laufende Schuljahr entrichtet haben. Das Stimmrecht wird auf 1 Stimme pro Familie beschränkt.

Wahlen und Abstimmungen sind nur dann erfolgreich, wenn die Ja-Stimmen überwiegen; Enthaltungen werden nicht gewertet.

In einer Hauptversammlung in den ersten vier Monaten nach Beginn eines Schuljahres erfolgt die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres (Schuljahr). Daneben ist die Jahresabrechnung für den Gesamtbereich des abgelaufenen steuerlichen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) vorzulegen.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift abzunehmen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die in der Mitgliederversammlung vom 01.04.2014 beschlossenen Satzungsänderungen sind ab dem 02.04.2014 anzuwenden.